Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 232
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 28. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2026)

zum Thema:

Wahlen vom 20. September 2026 IV: Ermittlung der Sitzverteilung ohne Berechnungsvorschrift

und **Antwort** vom 19. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
I A 12-014920
9(0)223-1055

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 232
vom 28. September 2026
über Wahlen vom 20. September 2026 IV: Ermittlung der Sitzverteilung ohne Berechnungsvorschrift

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Abgeordneten:

I. Anlass

Der Landeswahlleiter hat am 21. September 2026 um 3.33 Uhr eine Sitzverteilung von 158 Sitzen bekannt gegeben, darunter sieben Überhang- und 21 Ausgleichsmandate. Weder ein Rechenweg noch eine Rechtsgrundlage sind veröffentlicht worden.

§ 19 Absatz 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes bestimmt, dass sich die Zahl der Sitze um so viele erhöht, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl zu gewährleisten. Satz 2 überlässt das Nähere über die Berechnung der Landeswahlordnung. Die Landeswahlordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 442) enthält dazu keine Vorschrift. Ihre §§ 65 bis 68 regeln Prüfung, Zusammenstellung, Feststellung und Bekanntmachung; § 66 Absatz 1 Nummer 7 verweist auf die §§ 16 bis 19 des Landeswahlgesetzes zurück. Die Berechnungsvorschrift stand bis zum Inkrafttreten der Neufassung in § 73 Absatz 6 Buchstabe d) der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006; heute regelt § 73 die Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode.

Die bekannt gegebene Zahl lässt sich aus den amtlichen Daten reproduzieren, allerdings nur mit der aufgehobenen Formel: 34 geteilt durch 342.516, multipliziert mit 1.588.816, ergibt 157,7145 und nach der dortigen Aufrundungsregel 158. Auch die namentliche Zuteilung der 80 Listenmandate ergibt sich vollständig erst dann, wenn die überhängenden Bezirkslisten nach dem ebenfalls aufgehobenen Satz 8 aus der Verteilung genommen werden. Wendet man allein das Landeswahlgesetz an, kommt die Rechnung erst bei 183 Sitzen zum Stillstand; behält man die Übergehungsregel bei und ersetzt nur die Divisorformel durch das gesetzliche Mindesterfordernis, bei 156. Zwischen den denkbaren Wegen liegen 27 Mandate und damit 27 namentlich bestimmbare Personen.

II. Adressat

Adressat dieser Anfrage ist der Senat. Das wird vorsorglich begründet, weil Auskünfte zur Wahlorganisation in dieser Wahlperiode wiederholt unter Hinweis auf die „Unabhängigkeit der Wahlorgane“ verkürzt worden sind.

Erstens ist der Senat der Verordnungsgeber. Die Landeswahlordnung ist auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes ergangen; im Verkündungstext heißt es „verordnet der Senat". Worüber seine eigene Verordnung etwas bestimmt und worüber nicht, kann der Senat mitteilen.

Zweitens ist das Landeswahlamt Teil der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Drittens führt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Aufsicht. Nach § 26b Absatz 7 Satz 2 des Landeswahlgesetzes kann sie von den Wahlorganen anlassbezogene Auskünfte verlangen; nach § 26b Absatz 5 sind Landeswahlamt, Bezirkswahlleitungen und Bezirkswahlämter dem Landeswahlleiter jederzeit zur Auskunft verpflichtet. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 16. November 2022 (VerfGH 154/21) entschieden, dass die Senatsverwaltung verpflichtet ist, auf offensichtliche Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften hinzuweisen.

III. Zeitliche Lage

Der Landeswahlausschuss tritt am 12. Oktober 2026 zusammen. Die Bekanntmachung des Ergebnisses hat nach § 68 der Landeswahlordnung spätestens sechs Wochen nach der Wahl zu erfolgen. Die Wahlperiode endet nach Artikel 54 Absatz 5 der Verfassung von Berlin mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses, vorgesehen für den 29. Oktober 2026.

Eine Antwort, die erst nach dem 12. Oktober vorliegt, kann für die Feststellung des Ergebnisses nichts mehr bewirken. Ich bitte daher um Beantwortung bis zum 9. Oktober 2026.

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/27031 hat der Senat selbst ausgeführt, das Fragerecht solle den Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen rasch und zuverlässig verschaffen, und daraus abgeleitet, dass er Fristverlängerungen ausschließt. Daran halte ich ihn hier fest.

IV. Maßstab

Dem Fragerecht aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin entspricht eine auf Vollständigkeit und Richtigkeit gerichtete Antwortpflicht des Senats (VerfGH Bln, Beschluss vom 18. Februar 2015 – VerfGH 92/14; Beschluss vom 19. Juni 2020 – VerfGH 108/19; Beschluss vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24). Führt

eine zusammenfassende Beantwortung dazu, dass Teilfragen unbeantwortet bleiben, ist die Antwortpflicht selbst betroffen (VerfGH 92/14). Wer ein Informationsverweigerungsrecht geltend macht, hat dessen Voraussetzungen substantiiert und nicht formelhaft darzulegen (VerfGH 67/24). Dem parlamentarischen Informationsinteresse kommt besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 –, BVerfGE 137, 185; Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50).

A. Rechtsgrundlage der am 21. September 2026 bekannt gegebenen Sitzverteilung

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Erhöhung der Sitzzahl auf 158? Erbeten wird die Angabe der Norm nach Paragraph, Absatz und Satz.

Zu 1.:

§§ 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit 17 Absätze 2 bis 4 Landeswahlgesetz (LWG). Richtigzustellen ist, dass sich die Sitzzahl nach dem endgültigen Wahlergebnis nach den genannten Vorschriften lediglich auf 153 erhöht.

2. Trifft es zu, dass sich die Zahl 158 aus der Formel des § 73 Absatz 6 Buchstabe d) Sätze 2 bis 4 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 ergibt? Falls nein: aus welcher Rechnung ergibt sie sich, und wie lauten deren Schritte im Einzelnen?

Zu 2.:

Der Rechenweg entspricht dem früher in § 73 Absatz 6 Buchstabe d) Sätze 2 bis 4 Landeswahlordnung (LWO) alte Fassung (a.F.) beschriebenen.

3. Sind bei der Zuteilung der Listenmandate Bezirkslisten aus der Verteilung genommen worden, auf die Überhangmandate entfallen sind? Falls ja: auf welche geltende Vorschrift stützt sich dieser Schritt?

Zu 3.:

Bei der Verteilung der Ausgleichsmandate sind keine Sitze auf Listen mit Überhangmandaten entfallen, ohne dass Bezirkslisten „entnommen“ werden mussten.

4. Enthält die Landeswahlordnung vom 2. September 2025 eine Bestimmung über die Berechnung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes? Falls ja: welche? Falls nein: welche Norm tritt nach Auffassung des Senats an ihre Stelle?

Zu 4.:

Nein. Die Berechnung ergibt sich unmittelbar aus den zu Frage 1 genannten Rechtsgrundlagen des LWG.

B. Entstehung der Regelungslücke

5. Unter welcher Verordnungsnummer und mit welcher Begründung hat der Senat die Landeswahlordnung vom 2. September 2025 dem Abgeordnetenhaus nach Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnisnahme zugeleitet? Was führt die Begründung zum Wegfall des § 73 Absatz 6 der bisherigen Fassung aus? Um wörtliche Wiedergabe der einschlägigen Passage wird gebeten.

Zu 5.:

Die geänderte Verordnung nebst Begründung wurde als Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/2662 übermittelt; dort heißt es auf Seite 77: „Die bisherigen § 73 Absätze 3 bis 6 werden gestrichen; eine Wiederholung der Sitzzuteilungsregeln aus dem LWG ist überflüssig und verwirrend“.

6. War der Wegfall beabsichtigt? Falls ja: aus welchem Grund und auf wessen Vorschlag? Falls nein: wann, durch wen und bei welcher Gelegenheit ist er bemerkt worden?

Zu 6.:

Ja, auf Vorschlag der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

7. Beruht die Neufassung in diesem Punkt auf einer Empfehlung der „Expertenkommission Wahlen in Berlin“? Falls ja: auf welcher?

Zu 7.:

Nein.

8. Ist der Landeswahlleiter am Verordnungsverfahren beteiligt worden, und hat er zum Entfallen der Berechnungsvorschrift Stellung genommen? Um Mitteilung des Wortlauts der Stellungnahme wird gebeten.

Zu 8.:

Der Landeswahlleiter wurde im Verfahren zum Erlass der novellierten LWO beteiligt; zur Streichung des früheren § 73 Absätze 3 bis 6 LWO hat er nicht Stellung genommen.

9. Lag dem Senat bei Erlass der Verordnung eine Prüfung der Frage vor, wie die Ausgleichsmandate ohne § 73 Absatz 6 zu ermitteln wären? Erbeten wird die Angabe von Datum, verfassender Stelle und Ergebnis.

Zu 9.:

Nein.

C. Kenntnis und Aufsicht vor dem Wahltag

10. Seit wann ist der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bekannt, dass die Landeswahlordnung keine Berechnungsvorschrift für die Ausgleichsmandate mehr enthält? Bitte mit Datum und Vorgang.

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Frage 6, wird Bezug genommen.

11. Hat die Senatsverwaltung vor dem 20. September 2026 nach § 26b Absatz 7 Satz 2 des Landeswahlgesetzes Auskunft darüber verlangt, nach welcher Regel der Landeswahlleiter die Ausgleichsmandate zu ermitteln beabsichtigt? Falls nein: aus welchem Grund nicht?

Zu 11.:

Nein, dazu gab es seitens des Senats von Berlin keine Veranlassung.

12. Sieht der Senat in der Ermittlung einer Sitzverteilung ohne geltende Berechnungsvorschrift einen offensichtlichen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften im Sinne des Urteils VerfGH 154/21, auf den hinzuweisen er verpflichtet ist? Falls ja: ist der Hinweis ergangen, wann und gegenüber wem? Falls nein: mit welcher Begründung?

Zu 12.:

Nein.

D. Rechtsauffassung des Senats

13. Hält der Senat die Anwendung einer aufgehobenen Vorschrift bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für zulässig? Weshalb?

Zu 13.:

Die Anwendung einer aufgehobenen Rechtsvorschrift in einer Rechtsverordnung des Senats ist nicht zulässig, dies schließt indessen die Anwendung einer gesetzeskonformen Berechnungsmethode, die in einer aufgehobenen Rechtsvorschrift einer Rechtsverordnung beschrieben wurde, nicht aus, solange der Gesetzgeber keinen entgegenstehenden Willen gebildet hat.

14. Welche Gesamtsitzzahl ergibt sich nach Auffassung des Senats aus § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes, wenn die Landeswahlordnung keine Berechnung vorgibt? Erbeten wird die Angabe des Rechenwegs.

Zu 14.:

Zuständig für die Berechnung und Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht der Senat, sondern der Landeswahlausschuss. Das endgültige Wahlergebnis einschließlich der durchgeführten Berechnungen wurde vom Landeswahlleiter am 12. Oktober 2026 veröffentlicht (https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2026/Afspraes/AGH/WB/SB_B07-02-03_2026j05_BE.pdf).

15. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der Gesetzgeber wahlrechtliche Regelungen zur Herstellung des parteiinternen Proporzes nicht insgesamt dem Verordnungsgeber überlassen darf (Urteil vom 21. März 2003 - VerfGH 175/01 -, LVerfGE 14, 63 <71 f.>). Wie beurteilt der Senat den Zustand, in dem weder das Gesetz noch die Verordnung eine Regelung enthält?

Zu 15.:

Der Senat teilt nicht die Auffassung, dass das Gesetz keine wahlrechtliche Regelung zur Herstellung des parteiinternen Proporzes enthält.

16. Teilt der Senat die Auffassung, dass die Zahl der auf eine Zweitstimme entfallenden Listenmandate von der Gesamtsitzzahl abhängt und deshalb bei der Stimmabgabe feststehen muss (BVerfG, Beschluss vom 11. November 1953 - 1 BvL 67/52 -, BVerfGE 3, 45; Beschluss vom 3. Juli 1957 - 2 BvR 9/56 -, BVerfGE 7, 63; Urteil vom 29. November 2023 - 2 BvF 1/21)? Falls nein: mit welcher Begründung?

Zu 16.:

Nein. Auf die Antwort zu Frage 14 wird Bezug genommen.

E. Weiteres Vorgehen

17. Beabsichtigt der Senat, die Landeswahlordnung um eine Berechnungsvorschrift zu ergänzen? Falls ja: bis wann und mit welchem Inhalt? Hält er den Erlass einer solchen Vorschrift nach dem Wahltag und in Kenntnis der Stimmenzahlen für zulässig?

Zu 17.:

Nein.

18. Ist dem Senat bekannt, ob der Landeswahlleiter dem Landeswahlausschuss nach § 65 Absatz 2 der Landeswahlordnung Berichtigungen oder Nachprüfungen vorschlägt oder ob er Einspruch gegen die Wahl erhebt?

Zu 18.:

Der Landeswahlausschuss hat das endgültige Wahlergebnis am 12. Oktober 2026 festgestellt und dabei ein redaktionelles Versehen eines Bezirkswahlausschusses – ohne Auswirkungen auf die Mandatsverteilung – berichtigt. Ein Einspruch des Landeswahlleiters ist dem Senat nicht bekannt.

19. Welche Vorkehrungen trifft der Senat dafür, dass die Sitzverteilung vor der Feststellung nach § 67 der Landeswahlordnung auf eine geltende Rechtsgrundlage gestellt wird?

Zu 19.:

Die Sitzverteilung ist auf Grundlage des Landewahlgesetzes erfolgt.

Schlussbemerkung des Abgeordneten:

Um Beantwortung jeder Frage gesondert wird gebeten. Ein Hinweis auf die Unabhängigkeit der Wahlorgane beantwortet die Fragen nach dem eigenen Verordnungsverfahren des Senats und nach der Ausübung seiner Aufsicht nicht.

Soweit zu einzelnen Fragen eine Antwort verweigert werden soll, wird um eine auf die jeweilige Frage bezogene Begründung gebeten, die den Anforderungen an Substanz und Einzelfallbezug genügt; ein Nachschieben von Gründen in einem späteren Verfahren ist ausgeschlossen (VerfGH Bln, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17). Die Antwort wird soweit erforderlich in ein Wahlprüfungsverfahren eingeführt.

Berlin, den 19. Oktober 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport